



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS 8 (S. 62-65)**

Titel                        **Gesetz betreffend Bildung der zürcherischen  
Geschwornenliste für die eidgenössische  
Strafrechtspflege.**

Ordnungsnummer

Datum                      30.08.1849

[S. 62] Der Große Rath,

nach Einsicht des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849 und des Kreisschreibens des schweizerischen Bundesrathes an die sämtlichen eidgenössischen Stände, betreffend Bildung von Geschwornenlisten, vom 31. Juli 1849,

auf den Antrag des Regierungsrathes,  
verordnet:

§ 1. Behufs Bildung der von dem Kanton Zürich anzufertigenden Kantonalgeschwornenliste, welche einen Bestandtheil der Geschwornenliste des dritten schweizerischen Assisenbezirkes auszumachen hat, ist im Kanton Zürich auf je 1000 Einwohner ein Geschworne und, falls die Gesamtbevölkerung die Bruchzahl 500 oder eine größere Bruchzahl von 1000 enthält, auch für diese Bruchzahl ein Geschworne zu ernennen.

Die Ausmittlung der Zahl der Geschwornen, welche im Kanton Zürich zu wählen sind, geschieht jeweilen auf Grundlage je der letzten eidgenössischen Volkszählung.

§ 2. Die Geschwornen werden wie die Bezirkswahlmänner kirchgemeindsweise gewählt.

§ 3. Jede Kirchgemeinde hat mindestens einen Geschwornen zu wählen. Die Wahl der übrigen // [S. 63] Geschwornen, die im Kanton Zürich noch zu ernennen sind, wird denjenigen Kirchgemeinden, die mehr als 1000 Einwohner zählen, je nach dem Ueberschusse ihrer Einwohnerzahl über die Zahl von 1000 Einwohnern hinaus, möglichst gleichmäßig zugetheilt.

§ 4. Betreffend die Leitung der zur Wahl der Geschwornen abzuhaltenden Kirchgemeindsversammlungen und das gesammte in diesen Versammlungen zu beobachtende Verfahren gelten die mit Beziehung auf die Wahl der Bezirkswahlmänner bestehenden Vorschriften.

§ 5. Stimmberechtigt bei den Wahlen von Geschwornen ist jeder im Kanton wohnende Schweizerbürger, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und sich nicht in einem der in Art. 24 der Kantonalverfassung aufgezählten Fälle befindet.

§ 6. Jeder bei den Geschwornenwahlen Stimmberechtigte ist zugleich auch wählbar. Ausgenommen sind jedoch:

1. alle eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsbeamteten mit Ausschluß der Gemeindsbeamteten, die Mitglieder des Obergerichtes, sämtliche Gerichtspräsidenten und Verhörrichter, der Staatsanwalt und sein Substitut;



2. die Geistlichen;
3. die Angestellten in den Verhafts- und Strafanstalten;
4. die Polizeiangestellten (Art. 25 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege).

§ 7. Jeder, der zum Geschwornen ernannt wird, // [S. 64] ist verpflichtet, dem an ihn gerichteten Rufe Folge zu leisten. Ausgenommen sind:

1. Alle, welche das 60ste Altersjahr zurückgelegt haben;
2. Jeder, der auf der letzten Geschwornenliste sich befunden hat;
3. Diejenigen, welche wegen Krankheit oder in Folge irgend eines Gebrechens außer Stande sind, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen (Art. 26 des citirten Bundesgesetzes).

§ 8. Die Anerkennung der Gültigkeit der Geschwornenwahlen steht den Bezirksräthen, in deren Amtskreise sie stattgefunden haben, zu. Gegen die Entscheidungen der Bezirksräthe kann jedoch Rekurs an den Regierungsrath ergriffen werden.

Streitigkeiten, welche sich auf Geschwornenwahlen beziehen, wie z. B. betreffend die Fragen, ob Jemand die Fähigkeit besitze, Geschwornen zu sein, oder ob er verpflichtet sei, sich auf die Geschwornenliste setzen zu lassen (Art. 27 des citirten Bundesgesetzes), werden in erster Instanz von dem Bezirksrathe, in dessen Amtskreise die Wahl, die zu der Streitigkeit Veranlassung gegeben, vorgenommen worden ist, und in zweiter Instanz von dem Regierungsrathe entschieden.

§ 9. Die Namen der Geschwornen, welche aus irgend einem Grunde diese Eigenschaft verloren haben, oder die verstorben sind, werden auf Anzeige der Bezirksräthe, in deren Amtskreise sie gewählt wurden, durch den Regierungsrath unter Kenntnißgabe an // [S. 65] den Bundesrath aus der Kantonalgeschwornenliste gestrichen (Art. 31 des citirten Bundesgesetzes).

§ 10. Jeweilen mit dem Ablaufe der dreijährigen Amtsdauer des Bundesgerichtes tritt auch die Geschwornenliste außer Kraft und ist eine neue solche durch frische Wahlen zu bilden (Art. 30 des citirten Bundesgesetzes).

§ 11. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes und insbesondere mit dem Erlasse der hiezu nöthigen Verordnung beauftragt.

Zürich, den 30. August 1849.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,  
J. Rüttimann.  
Der zweite Sekretär,  
Walder.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:



Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 1. Herbstmonat 1849.

Der Amtsbürgermeister,  
Dr. A. Escher.  
Der erste Staatsschreiber,  
Sulzer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/03.02.2016]